

11.

Decret an die Stände

über den Entwurf eines Gesetzes, die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 12. October 1881.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen betreffend, nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen und sehen der Erklärung darüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 31. August 1881.

Albert.



Dr. von Abeken.

Gesetz,

die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen betreffend;

vom

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1.

Die Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen erfolgt durch Eintragung der sicherzustellenden Geldforderung oder, falls der Gegenstand des Anspruchs nicht in einer Geldleistung besteht, des Geldwerthes desselben in das Grund- und Hypothekenbuch.

§ 2.

Der Behufs Vollziehung des Arrestes erfolgte Eintrag im Grund- und Hypothekenbuch hat dieselbe Wirkung wie der Behufs der Zwangsvollstreckung geschehene Eintrag einer Forderung, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist.

§ 3.

Die in § 13 des Gesetzes, einige mit der Civilproceßordnung zusammenhängende Bestimmungen enthaltend, vom 4. März 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 71) erwähnten Rechtszuständigkeiten können von dem Gläubiger erst dann ausgeübt werden, wenn derselbe einen Rechtsgrund zur Zwangsvollstreckung wegen der sichergestellten Forderung erlangt hat.

§ 4.

Gelangt das Grundstück auf Antrag eines anderen Gläubigers oder im Konkurse auf Antrag des Konkursverwalters zur Zwangsversteigerung, so ist der auf die Arresthypothek ausfallende Theil der Erstehungsgelder zu hinterlegen, sofern nicht von den im Range nachstehenden Gläubigern, welche in Folge Wegfalles jener Hypothek zur Befriedigung aus den Erstehungsgeldern ganz oder theilweise gelangen, und vom Schuldner, sowie im Konkurse vom Konkursverwalter die Auszahlung genehmigt wird.

Gegeben etc.